



Sozialdemokratische Partei
Kanton Thurgau

Departement für Justiz und Sicherheit
Generalsekretariat
Regierungsgebäude
8510 Frauenfeld

Kreuzlingen, 15. Februar 2017

**Stellungnahme der SP Thurgau zur Vernehmlassung der Totalrevision des
Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBÜG)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die SP Thurgau hat den Vernehmlassungsentwurf der Totalrevision des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht gelesen und bedankt sich beim Regierungsrat für die Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen.

Der Entwurf ist umfassend dokumentiert und hält sich an die neuen Bundesvorgaben, welche diese kantonale Gesetzesrevision überhaupt notwendig machen. Wir fanden die lange Vernehmlassungsfrist, über die Festtage und Skiferien hinaus, sehr angebracht und das hat die interne Organisation vereinfacht. Wir bedanken uns für den Vorschlag des Regierungsrates und hoffen, dass unsere Anmerkungen und Fragen im weiteren Verlauf des Verfahrens berücksichtigt werden.

Die Überlegungen, Anmerkungen und Fragen zur Revision im Allgemeinen sowie zu den einzelnen Gesetzesartikeln finden sich im Anschluss.

Freundliche Grüsse

Julian Fitze

Politischer Sekretär der SP Thurgau

SP Thurgau

Julian Fitze
Politischer Sekretär
Bärenstrasse 7
8280 Kreuzlingen

+4179 128 36 11
julian.fitze@sp-tg.ch
www.sp-tg.ch
www.linksrum.ch

Grundsätzliche Überlegungen

Kern der Revision des neuen Bürgerrechtsgesetzes ist die Anpassung der gesetzlichen Grundlagen an das neue Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (BüG), welches am 1.1.2018 in Kraft treten wird. Das neue Bundesgesetz regelt neu sehr weitgehend die Voraussetzungen für die Einbürgerung ausländischer Staatsangehöriger. Die kantonalen Bestimmungen sind an die materiellen und formellen Vorgaben des Bundesrechts anzupassen. Dies betrifft insbesondere die detaillierteren Einbürgerungs- und dabei vor allem die Integrationsvoraussetzungen. Dass es mit der Revision landesweit einheitliche Regelungen über die Voraussetzungen einer Einbürgerung gibt, begrüßt die SP Thurgau grundsätzlich. Wir bedauern die neue Bundesbestimmung, dass nur noch eingebürgert werden darf, wer im Besitz einer Niederlassungsbewilligung C ist.

Das neue Gesetz bringt für das Amt für Handelsregister und Zivilstand einen Mehraufwand an Arbeit und erweiterte Kompetenzen. Dies steht unseres Erachtens im Widerspruch zu der Feststellung im erläuternden Bericht, wonach durch das neue kantonale Bürgerrechtsgesetz keine nennenswerten Auswirkungen in personeller oder finanzieller Hinsicht erwartet werden. Wir erwarten, dass Stellen und Finanzen im Budget 2018 so enthalten sind, dass die neuen Aufgaben auch innert nützlicher Frist bewältigt werden können.

Generell fordert die SP Thurgau, dass aus dem Einbürgerungsverfahren mit den nun klaren und einigermassen einheitlichen Voraussetzungen langfristig ein Verwaltungsakt wird. Es wäre deshalb wünschenswert, den Weg über eine Verfassungsänderung zu nehmen und die Kompetenz für die Verleihung des Kantonsbürgerrechts dem Regierungsrat zu erteilen. Eine solche Prüfung der Voraussetzungen durch die Verwaltung und Erteilung des Bürgerrechts durch die Exekutive sollte auch für die Thurgauer Gemeinden zur Regel werden.

Der Regierungsrat plant, das Niveau für die mündliche und schriftliche Sprachkompetenz in einer Verordnung festzulegen. Wir erwarten, dass er sich dabei an die Bundesvorgaben mit schriftlichem Niveau A2 und mündlichem Niveau B1 hält. Eine bereits in der Presse geforderte Erhöhung auf das Niveau B1 respektive B2 würde Personen diskriminieren, welche mit einer anderen Muttersprache aufgewachsen sind oder eine Lernschwäche bei Sprachen aufweisen.

Im weiteren Teil finden sich die Anmerkungen und Fragen der SP Thurgau zu den einzelnen Gesetzesartikeln. Mit den nicht aufgeführten Paragraphen ist die SP Thurgau grundsätzlich einverstanden.

Kommentare, Anmerkungen und Fragen zu den einzelnen Paragraphen

§4 (neu)

¹Ausländerinnen und Ausländer, die im Besitze der Niederlassungsbewilligung sind, können um Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht ersuchen, wenn sie bei Einreichung des Gesuches ihren Wohnsitz seit mindestens ~~drei zwei Jahren ohne Unterbruch~~ in der Politischen Gemeinde haben und während insgesamt mindestens fünf Jahren im Kanton wohnhaft sind.

Kommentar: Den heutigen Bedürfnissen des Einzelnen und der Wirtschaft nach Mobilität, wird mit den vorgesehenen Fristen nicht Rechnung getragen. Sie sind nicht zeitgemäß. Wir schlagen deshalb vor, die Mindestvorgaben des Bundes von zwei Jahren umzusetzen.

Der Teil «ohne Unterbruch» wird so vom Bundesgesetz nicht vorgesehen. So gilt auf Bundesebene das kurzfristige Verlassen der Schweiz für max. ein Jahr mit Absicht auf Rückkehr nicht als Unterbruch (BüG Art. 33 & BüV Art. 16).

§ 6 Integrationskriterien, ¹ Eine erfolgreiche Integration zeigt sich insbesondere:

1. im Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung;
- [...]
3. in der gesicherten Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung;
- [...]

Anmerkung zum erläuternden Bericht:

Zu 1. steht im erläuternden Bericht: «Die Schwere eines Vorfalls oder die Häufung von Vorfällen in relativ kurzer Zeit können die Integration [...] in Frage stellen. Dies gilt ebenso bei Vorliegen eines hängigen Strafverfahrens.». Wir möchten festhalten, dass ein hängiges Strafverfahren nur zu einer Sistierung bis zur Klärung des Strafverfahrens, nicht aber zur Ablehnung eines Einbürgerungsgesuchs führen darf.

Zu 3. gibt es im erläuternden Bericht eine Aufzählung von möglichen Aus- und Weiterbildungen. Diese ist nicht als abschliessend zu betrachten, weitere Aus- und Weiterbildungsangebote gehören ebenso dazu.

§ 6 Integrationskriterien

² Die Deutschkenntnisse werden durch einen Test nachgewiesen, wenn sie nicht offenkundig vorhanden sind. Der Regierungsrat bestimmt durch Verordnung die Anforderungen an die Kommunikationsfähigkeit in deutscher Sprache und an die gesicherte Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung. Er kann zudem vorsehen, dass die Ausländerin oder der Ausländer eine Bescheinigung vorzulegen hat, wonach sie oder er einen Test über die Kenntnisse der örtlichen, kantonalen und schweizerischen Lebensverhältnisse erfolgreich bestanden hat.

Kommentar: Wir empfehlen, diesen Absatz zu streichen. Die betreffenden Anforderungen sind in der Bürgerrechtsverordnung des Bundes Art. 6, Abs. 2 und Art. 7, Abs. 1 und 2 sehr genau definiert und geregelt. Diese könnte man direkt übernehmen. Der im letzten Satz angesprochenen Test über die Lebensverhältnisse muss kostengünstig angeboten werden.

§ 13 Zuständigkeit

Der **Grosse Rat Regierungsrat** verleiht nach Erteilung des Gemeindebürgerrechtes und Vorliegen der Einbürgerungsbewilligung des Bundes das Kantonsbürgerrecht.

Kommentar: Wie in den allgemeinen Bemerkungen bereits geschrieben, befürworten wir die Kompetenzverschiebung hin zum Regierungsrat, um das Kantonsbürgerrecht zu einem reinen Verwaltungsakt zu machen. Eine ähnliche Regelung würden wir auch für die Gemeinden befürworten.
Wir fordern eine Anpassung dieses Paragraphen und unterstützen die dafür notwendige Verfassungsänderung.

§ 14 Verfahren

Das zuständige Amt trifft, soweit erforderlich, zusätzliche Abklärungen. Das zuständige Departement prüft das Gesuch und stellt Antrag an den **Grossen Rat Regierungsrat**.

Kommentar: siehe §13.

§ 25 Einbezug der Kinder

¹ In die Einbürgerung oder Entlassung aus dem Bürgerrecht werden in der Regel die minderjährigen Kinder der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers einbezogen, wenn sie mit dieser oder diesem zusammenleben.

Frage: Wie wird dies im alternierenden Betreuungssystem gehandhabt?

§ 29 Gebühren

¹ Der Kanton und die Gemeinden erheben für ihre Aufwendungen und Entscheide **grundsätzlich höchstens** kostendeckende Gebühren.

Kommentar: Wir schlagen vor, dieselbe Formulierung wie im BüG zu verwenden. Das lässt den Gemeinden Spielraum und deckelt die Gebühren nach oben.